

Kammer für Land- und
Forstwirtschaft in Kärnten
Referat 2/Allg. Recht, Sozialrecht, Steuern
Museumgasse 5
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Luzia Fradler
Tel. +43 463/5850-1468
Fax: +43 463/5850-91468
rechtswesen@lk-kaernten.at
<http://ktn.lko.at>
GZ: -2-640/17 Mag. Fr

Klagenfurt am Wörthersee, am 17.10.2017

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner
Heizungsanlagengesetz geändert wird;
Zahl: 01-VD-LG-1653/3-2017
Begutachtungsverfahren**

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten erstattet zu dem im Betreff angeführten Entwurf nachstehende

S t e l l u n g n a h m e:

A. Zu § 3, in welchem nach Z 38 unter anderem Z 38a eingefügt wird:

In Z 38a werden gemäß dem Wortlaut der MCP-RL mittelgroße Feuerungsanlagen übernommen. Gemäß den erläuternden Bemerkungen ist in bestimmten Fällen beim Betrieb kombinierter mittelgroßer Feuerungsanlagen die Brennstoffwärmeleistung anhand der sogenannten Aggregationsregel zu addieren.

Diese Aggregationsregel kann beim Betrieb von mehreren Feuerungsanlagen jedoch nur dann angewendet werden, wenn diese auch gleichzeitig betrieben werden. Beispielsweise ist eine Summierung der Brennstoffwärmeleistung nicht angemessen, wenn kein gleichzeitiger Betrieb von mehreren Anlagen vorgesehen ist (Ausfallsreserve, Sommer- und Winterkessel).

B. Zu den finanziellen Auswirkungen:

In den finanziellen Erläuterungen zum Änderungsentwurf sind die finanziellen Auswirkungen detailliert für die davon betroffenen Behörden, für Rauchfangkehrer und für die Betreiber der Anlagen angeführt.


Der mit der Gesetzesänderung verursachte Mehraufwand für das Land Kärnten sowie für die Gemeinden wird jeweils rechnerisch detailliert dargelegt. Lediglich angemerkt werden aber die finanziellen Auswirkungen für die Betreiber von Anlagen. Diese werden als durch die Registrierung und Aufbewahrungsverpflichtung entstehender „*gering erhöhter Verwaltungsaufwand*“ eingestuft, obwohl die Aufwendungen des Landes und der Gemeinden sowie der Rauchfangkehrer durch entsprechende (Gebühren-)Vorschriften von den Anlagenbetreibern abgedeckt werden. Hingewiesen wird hierzu ferner, dass die Verkürzung der Überprüfungsintervalle bei Anlagen von 1 – 2 MW von 5 auf 3 Jahre und bei Anlagen > 2 MW von 3 auf 1 Jahre eine wesentliche Mehrbelastung für Anlagenbetreiber darstellen. Die damit verbundenen Aufwendungen werden nicht dargestellt.

Auch hinsichtlich der Implementierung der MCP-Richtlinie in die Feuerungsanlagenverordnung und in weiterer Folge in das Kärntner Heizanlagenengesetz ist darauf zu achten, dass es, wie vorgesehen, zu keinen unnötigen Verschärfungen (vor allem im Bereich Emissionen) für Kesselanlagen kommt. Da die Übergangsfristen bzw. die neuen Emissionsgrenzwerte für Anlagen > 1 MW bis 2020 festgelegt wurden, ist es nicht zielführend, wiederum Grenzwertverschärfungen durchzuführen. Dies würde durch wiederholte Erneuerung von Rauchgasreinigungsanlagen in sehr kurzen Zeitabständen enorme Investitionskosten bzw. Mehrbelastungen für Anlagenbetreiber mit sich bringen.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten ersucht um Berücksichtigung ihres Vorbringens.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(ÖR Ing. Johann Mößler)

Der Kammeramtsdirektor:



(Dipl.-Ing. Hans Mikl)